

Busse die Hälfte der beim vollendeten Delikt auszufällenden Strafe (Masshardt H., a.a.O., S. 532). Diese Regel wurde im Falle des Beschwerdeführers angewendet.

StRK 6.11.1987 (Nr. 407)

2052

Verzugszinsen. Wer eine Steuerrechnung nicht auf den Zeitpunkt der Fälligkeit bezahlt, wird gemäss Art. 100 Abs. 1 StG auch ohne besondere Mahnung verzugszinspflichtig. Verzugszinsen sind auch dann geschuldet, wenn dem Pflichtigen Stundung gewährt worden ist.

1. Das Bundesgericht hat wiederholt den Grundsatz aufgestellt, dass für öffentlich-rechtliche Geldforderungen «der allgemeine ungeschriebene Rechtsgrundsatz (gelte), dass der Schuldner Verzugszinsen zu entrichten hat, wenn er sich mit seiner Leistung in Verzug befindet» (BGE 95 I 263 mit weiteren Hinweisen auf Judikatur und Literatur). Das gilt selbst dann, wenn sich keine Gesetzesbestimmung finden lässt, welche die Verzugszinspflicht ausdrücklich stipuliert. Erst recht sind Verzugszinsen geschuldet, wenn das in Frage stehende Gesetz die Geltendmachung von Verzugszinsen ausdrücklich vorsieht, wie das in Art. 100 StG der Fall ist. Zwar ist einzuräumen, dass Art. 100 StG den Steuerbehörden nurmehr die Möglichkeit einräumt, Verzugszinsen in Rechnung zu stellen. Wird von dieser Möglichkeit im Rahmen der Gesetzesanwendung stets Gebrauch gemacht, wandelt sich der Sinngehalt der Ermächtigungsnorm in eine verbindliche Pflicht. Der Regierungsrat hat diese Pflicht zur Geltendmachung von Verzugszinsen in mehreren Kreisschreiben an die Gemeindesteuerrämter verdeutlicht und das Rechtsfolgeermessen auf Verzicht der Erhebung von Verzugszinsen auf wenige, präzise bestimmte Fallgruppen beschränkt, denen der vorliegend zur Beurteilung anstehende Fall nicht zugeordnet werden kann.

Für die Auferlegung von Verzugszinsen bedarf es nach Art. 100 Abs. 1 StG keiner besonderen Mahnung. Die Verzugszinspflicht kann bereits dann verfügt werden, wenn die Steuerrechnung «nicht auf den Zeitpunkt der Fälligkeit» bezahlt worden ist. Das aber ist vorliegend für alle Steuerjahre unbestritten. Der Rekurrent war laufend in Verzug.

2. Der Rekurrent macht geltend, bei der Vereinbarung einer Stundung müsse von der Erhebung von Verzugszinsen abgesehen werden. Er stützt seine Meinung durch «sinngemässe Anwendung privatrechtlicher Bestimmungen» und macht glauben, im Privatrecht sei es «ganz eindeutig, dass ein Schuldner nicht im Verzug ist, wenn er mit dem Gläubiger Zahlung in Raten vereinbart und die Ratenverpflichtung einhält».

Ganz abgesehen davon, dass Verkehrsanschauungen des Zivilrechts keineswegs sinngemäss auf das Steuerrecht übertragen werden dürfen (Reimann/Zuppinger/Schärer, Kommentar zum Zürcher StG, N 11 zu § 115), ist die rechtsvergleichende Betrachtung des Rekurrenten unzutreffend.

Die Stundung ist im Zivilrecht nicht geregelt. Insbesondere findet sich im Obligationenrecht keine Bestimmung, wonach die Stundung als materiell-rechtlicher Vertrag immer mit einem Aufschub der Fälligkeit verbunden ist. Wenn jede Stundungsvereinbarung immer in diesem Sinne, also mit Aufschub der Fälligkeit, verstanden werden müsste, würde sie in der Tat für die Dauer der Stundung Verzugsfolgen, wie auch, nebenbei bemerkt, die Möglichkeit der Verrechnung, ausschliessen. Gerade das ist aber keineswegs zwingend bei jeder Stundungsvereinbarung der Fall.

Der Rekurrent wollte im vorliegenden Fall, wie er selbst im Rekurschreiben vom 22. März 1983 einleitend erwähnt, vorab Betreibungskosten vermeiden. Er wollte mithin lediglich erreichen, dass die Steuerbehörde die Steuerforderung nicht durch betreibungsrechtliche Massnahmen durchsetzt. Dieses Ziel hat er mit der «Stundungsvereinbarung» durchaus erreicht. Der Rekurrent durfte aber wohl mit Sicherheit nicht annehmen, dass der die Stundung gewährende Gläubiger, das Gemeindesteuernamt [], auch den Willen hatte, dem Rekurrenten die Verzugsfolgen zu erlassen. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass selbst dann die Verzugsfolgen zu Recht geltend gemacht werden, wenn das Stundungsverhältnis ausschliesslich nach zivilrechtlichen Kriterien beurteilt würde.

StRK 6.12.1983 (Nr. 327)